

Entscheidung

In dem Schiedsverfahren

der Mitglieder B u. a. aus B,

-Antragsteller, Beschwerdeführer und hier Antragsgegner-

g e g e n

den Ortsverband B,

vertreten durch H u. a. aus B,

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und hier Antragsteller-

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht am 21. Juni 1996 ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen (§ 12 Abs. 2 der Bundesschiedsordnung -BSchO-) beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Über die Kosten wird mit der Hauptsache entschieden.

Gründe

I.

In der Gemeinde B im Kreis G-G, in Hessen besteht neben dem Ortsverband –OV- eine Grün-Alternative Liste -GALB- als kommunalpolitische Vereinigung. Die Mitglieder der GALB gehören zumindest teilweise auch dem OV an. Dieser gab sich eine Satzung, wonach nicht nur die Mitgliedschaft in anderen Parteien, sondern auch die in anderen politischen Vereinigungen eine Mitgliedschaft im OÄV ausschließt. Darüber hinaus besteht Streit über die Vertretung grüner Politik in den kommunalen Körperschaften zwischen OV und GALB.

In diesem Rahmen fand vor der Landesschiedskommission Hessen -LSchK- ein Verfahren statt, daß durch Vergleich zu Protokoll der LSchK am 2. November 1996 beendet wurde. Zuvor hatte die LSchK die Auffassung geäußert, die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung könne diejenige bei den GRÜNEN nicht ausschließen. In dem Vergleich war dann festgehalten worden, daß bis Ende November 1996 eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden sollte, die über die Frage der „parlamentarischen Vertretung“ des OV in der Gemeindevertretung entscheiden sollte.

Noch am Tage des Vergleichsschlusses wurde allen Mitgliedern des LV, die auch der GALB angehören,

ein Schreiben zugeleitet, wonach diese unter Hinweis auf die Satzung des OV bis 11. November 1996 erklären sollten, ob sie dem OV oder der GALB angehören wollten. Der LSchK- Vorsitzende stellte daraufhin mit Schreiben vom 6. November 1996 dar, daß es eine Beendigung der Mitgliedschaft kraft Ortssatzung ohne Parteiordnungsverfahren nicht gebe. a, 13. November teilte der Vorstand des OV mit, daß er die Mitglieder der GALB aus seinem Mitgliederverzeichnis „gestrichen habe“. Nachdem bis zum 6. März 1996 auch die im Vergleich festgelegte Mitgliederversammlung nicht einberufen worden war, beehrten die Antragsteller Rechtsschutz bei der LSchK, die am 2. Mai 1996 nach mündlicher Verhandlung als Vollstreckungsgericht im wesentlichen beschloß, daß der Kreisvorstand G-G unverzüglich die im Vergleich dargelegte Mitgliederversammlung einzuberufen und dazu alle Mitglieder der GRÜNEN aus dem OV einzuladen habe.

Hiergegen richtet sich das am 4. Juni 1996 beim Bundesschiedsgericht -BSchG- eingegangene Rechtsmittel des OV, von diesem als Beschwerde bezeichnet.

Am 19. Juni 1996 beehrte der OV, die zwischenzeitlich vom Kreisvorstand auf 27. Juni 1996 anberaumte Mitgliederversammlung „auszusetzen“.

Daraus ergibt sich sinngemäß der Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Durchführung der
Mitgliederversammlung im OV B am 27. Juni 1996 zu untersagen.

B u. a. haben keinen Antrag gestellt.

II.

Der Antrag ist statthaft und zulässig, jedoch unbegründet, so daß er der Zurückweisung unterlag. Verfahren vor der LSchK enden durch Entscheidung oder vorrangig (vgl. § 9 Abs. 1 der Landesschiedsordnung Hessen -LSchO-) durch gütliche Einigung. Fehlen in den Schiedsordnungen der Parteien genauere Regelungen, sind die allgemeinen Verfahrensregelungen der deutschen Prozeßordnung heranzuziehen, wie sie insbesondere in der Zivilprozeßordnung -ZPO- normiert sind. die „gütliche Einigung“ der LSchO entspricht dem Vergleich der ZPO. Der Vergleich wird gem. § 160 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO zu Protokoll erklärt, so daß der Vergleich vom 2. November 1995 formgerecht zustande gekommen ist. Damit war das Verfahren in der Hauptsache erledigt.

Die LSchK sah den Antrag vom 6. März 1996 daher zurecht als Vollstreckungsantrag und sich als Vollstreckungsgericht an:

Aus Vergleichen findet die Vollstreckung statt - § 794 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO-, als Vollstreckungsgericht kommt nur die LSchK in Betracht - § 764 ZPO -. Der angefochtene Beschluß vom 2. Mai 1996 stellt sich somit als Maßnahme des Vollstreckungsgerichts dar, die auch ohne mündliche Verhandlung hätte ergehen können, so daß dagegen die sofortige Beschwerde stattfindet - § 764 Abs. 1 ZPO -. Die Notfrist von zwei Wochen für die sofortige Beschwerde - § 577 Abs. 3 ZPO - ist gewahrt, so daß das Begehren des OV bei verständiger Würdigung auf den Erlaß einer derartigen einstweiligen Anordnung gerichtet ist. H u. a. sind

auch antragsberechtigt, da die ihnen vom OV am 28. März 1996 erteilte Vollmacht nicht widerrufen wurde und auch nach dem Rücktritt des erteilenden Ortsvorstandes weitergilt, bis sie vom OV selbst oder einem neuen Ortsvorstand widerrufen wird.

Der Antrag konnte jedoch keinen Erfolg haben. Im Rahmen des dem BSchG eingeräumten freien Ermessens („kann“) – vgl. Thomas Putzo, Zivilprozeßordnung, Anm. 2 zu § 572 – überwogen zu dessen Überzeugung die Gründe dafür, die Vollstreckung des Vergleichs weiter durchzuführen.

Vorläufiger Rechtsschutz ist zu gewähren, wenn ansonsten schwere, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht geeignet ist. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob bei der im einstweiligen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung ein Recht erkennbar ist, das durch ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache vereitelt werden könnte (Anordnungsanspruch) und dann, ob dies tatsächlich ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts gebietet (Anordnungsgrund).

Für die Annahme eines Anordnungsanspruchs reicht dabei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für dessen Vorliegen aus; diese ist hier jedoch nicht zu erkennen:

Der Vergleich vom 2. November 1995 ist nach bisherigem Erkenntnisstand ordnungsgemäß zustande gekommen, an seiner Wirksamkeit sind keinerlei vernünftige Zweifel erkennbar. Da der OV ihn nicht ausgeführt hat, ist die Vollstreckung geboten, so daß die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 2. Mai 1996 keine Erfolgsaussicht hat. Somit fehlt es am Anordnungsanspruch. Auch im Übrigen unterliegt der Beschluß vom 2. Mai 1996 soweit bei summarischer Prüfung erkennbar, keiner Beanstandung. Insbesondere hat die LSchK zu Recht angeordnet, daß auch die Mitglieder des OV, die daneben Mitglieder der GALB sind, einzuladen sind. Auf die Ausführungen in dem Vermerk des Vorsitzenden der LSchK wird dabei ebenso verwiesen, wie auf das Schreiben des Vorsitzenden des BSchG vom 6. Juni 1996.